



Erklärung zur Direktversicherung

Weiterführung durch einen neuen Arbeitgeber nach § 40b EStG

Name des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer)	Straße		PLZ	Ort	
Name/Vorname des Arbeitnehmers (vers. Person)	Straße		PLZ	Ort	
Vers.-Nr.	Firmeneintritt	Übernahme der Direktversicherungszusage ab	Telefon des Arbeitgebers	Telefax des Arbeitgebers	
Handelsregisternummer des neuen Arbeitgebers (Handelsregisterauszug bitte beifügen)					
Sofern Antragsteller/VN = Arbeitgeber eine natürliche Person ist (Ausweiskopie beifügen):					
Art des Ausweises	Nummer des Ausweises	Ausweisinhaber	Geburtsort	Ablaufdatum des Ausweises	Ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA					

1. Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft

Der Arbeitgeber übernimmt hiermit alle Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus der Direktversicherungszusage und der Versicherung bzw. den Versicherungen und erklärt sich damit einverstanden, dass die für diesen Vertrag bzw. diese Verträge gültigen Allgemeinen Bedingungen und Zusatzbedingungen in allen Teilen rechtsverbindlich sind. Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft wird erst mit Genehmigung der Bayerischen rechtswirksam.

2. Pauschalversteuerung

Die Versicherungsbeiträge werden weiterhin pauschal versteuert und die Ziffer 5 der Vereinbarung zur Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung Inhalt des Versicherungsvertrages (bitte streichen, falls unzutreffend). Der Arbeitnehmer verzichtet hiermit für diesen Vertrag dem Arbeitgeber gegenüber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG.

Die gem. §40b EStG (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) auf den Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohn- und Kirchensteuer (incl. Solidaritätszuschlag) trägt der Arbeitnehmer. ja nein

3. Finanzierung der Direktversicherung

Die Versicherung wird weitergeführt mit einem Beitrag von EUR monatlich halbjährlich

vierteljährlich jährlich

Die Finanzierung erfolgt durch freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers.

Sofern ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt besteht oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Direktversicherung erfüllt sind, gilt die Ziffer 6 und der Vereinbarung zur Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung sinngemäß.

Die Finanzierung erfolgt anstelle von Lohnanteilen.

Die Vereinbarung zur Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung wird Inhalt des Versicherungsvertrages und ergänzt gleichzeitig den bestehenden Arbeitsvertrag. Die gesetzliche Unverfallbarkeit tritt sofort ein.

4. Bezugsberechtigte

Unwiderruflich die versicherte Person im Erlebens- und Todesfall

ohne Vorbehalt

unter dem Vorbehalt des Versicherungsnehmers (Arbeitgebers) alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht.

Im Todesfall ist die Versicherungsleistung widerruflich an folgende Zahlungsempfänger zu zahlen:

in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten:

- 1. den überlebenden Ehegatten, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war; der eingetragene Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPart) steht dem Ehegatten gleich
- 2. die Kinder des Versicherten
- 3. die Eltern des Versicherten
- 4. die Erben des Versicherten

an Stelle der oben Genannten an die nachfolgend namentlich bezeichnete Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Zutreffendes bitte ankreuzen

5. Politisch exponierte Personen (PeP)* (Bitte auch Erläuterungen unten beachten)

Üben oder übten Sie oder eine am Vertrag beteiligte Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene aus oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, z. B. Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation?

Wenn ja, welche?

Bekleidet ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person eines der vorgenannten Ämter?

Wenn ja, bitte Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis/Beziehung und Funktion angeben.

Arbeitgeber**	Arbeitnehmer
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

**nur wenn es sich um eine natürliche Person handelt

*Politisch exponierte Personen (PeP)

Politisch exponiert ist eine Person, die entweder selbst ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt bzw. ausgeübt hat oder ein Familienmitglied von ihr bzw. eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person, die diese Voraussetzungen erfüllt. Ein wichtiges öffentliches Amt ist z. B. gegeben bei einem Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Ich verpflichte mich, der Bayerischen anzuzeigen, wenn ich oder ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir bekanntermaßen nahestehende Person ein entsprechendes Amt aufnimmt.

6. Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung

6.1. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb unseres Unternehmens

Wir führen bestimmte Aufgaben nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Bayerischen oder einer anderen Stelle (z.B. die elektronische Datenverarbeitung durch unseren konzernangehörigen IT-Dienstleister die Bayerische IT-GmbH). Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten und nach § 203 StGB geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Eine aktuelle Liste kann im Internet unter www.diebayerische.de eingesehen oder angefordert werden. Bitte wenden Sie sich dafür an die Bayerische (Service-Center, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München, T 089/6787-0, info@diebayerische.de). Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der vorstehend erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie der Versicherer dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Gesellschaften der Bayerischen und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

6.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir arbeiten mit selbstständigen Vermittlern zusammen. Diese erhalten Kenntnis von nach § 203 StGB geschützten Informationen Ihres Vertrages. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Vereinbarung zur Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslohn wird teilweise, und zwar in umseitig angegebener Höhe in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.
2. Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgatifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge usw., bleiben die Bezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge maßgebend.
3. Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß den getroffenen Vereinbarungen bei der Bayerischen abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen.
4. Im übrigen gilt für das Versicherungsverhältnis der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Zusatzbedingungen. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Prämienzahlung enthält der Versicherungsschein.
5. Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Eine Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Recht zur Abtretung, Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
6. Sind beim Ausscheiden des Arbeitnehmers die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Direktversicherung erfüllt, werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistung begrenzt, die aufgrund der vereinbarten Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig wird, sofern der Arbeitgeber die versicherungsvertragliche Lösung wählt. Der Arbeitgeber wird dann innerhalb von drei Monaten etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Abtretungen oder Beleihungen des Rechts aus der Versicherung werden rückgängig gemacht. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 - 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen.

Hinweis nur für Fondspolizen:

Mit der Novellierung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) hat der Gesetzgeber die Einführung der Beitragszusage mit einer Mindestgarantie verbunden. Scheidet der Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen aus, tritt an Stelle der Ansprüche nach § 2 Abs. 2 BetrAVG das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zum Ausscheiden durch den Arbeitgeber geleisteten Beiträge abzüglich der Risikobeiträge. Ist das so ermittelte Versorgungskapital höher als der Wert der Versicherung, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese Differenz auszugleichen.

7. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen.
8. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Der bzw. die für den Antragsteller Unterzeichnende(n) bestätigen, von diesem zum Vertragsabschluß bevollmächtigt zu sein.

Datum, Stempel und Unterschrift des
Arbeitgebers (Versicherungsnehmers)

Datum, Unterschrift des
Arbeitnehmers (versicherte Person)

Name des Unterzeichners (Ausweiskopie beifügen)
Bei mehreren Unterzeichnern genügen die Angaben des Linksunterzeichners

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.

Aufsichtsratsvorsitzender: Rolf Koch;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender),
Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 262
Bayerische Landesbank München,
IBAN: DE 4570 0500 0000 0003 5003, BIC: BYLADEMMXXX

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender),
Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 81 283
Bayerische Landesbank München,
IBAN: DE 1770 0500 0000 0004 0745, BIC: BYLADEMMXXX